

Statuten des Vereins AMSEL

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereins:

- (1) Der Verein führt den Namen "AMSEL - Arbeitslose Menschen suchen effektive Lösungen", sowie die Kurzbezeichnung „AMSEL“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Graz.
- (3) Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf Österreich.
- (4) Die Errichtung von Zweigvereinen im Sinne des § 11 des Vereinsgesetzes 1951, BGB1 Nr. 233 in der derzeit geltenden Fassung, ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Zweck des Vereins:

- (1) Der Vereinszweck besteht darin, die Interessen erwerbsarbeitsloser Menschen (EALs) bei zuständigen PolitikerInnen, Institutionen und in der Öffentlichkeit zu vertreten, weiters Dienstleistungen für EALs und für mit EALs befassten Stellen und für Zielgruppen mit relevantem Anteil EALs zu erbringen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung.
- (3) Der Verein ist überkonfessionell, verfolgt keine parteipolitischen Ziele und ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes, Art der Aufbringung und Verwendung der Mittel:

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in der Folge angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Ideelle Mittel sind: Öffentliche und nicht-öffentliche Aktivitäten zur Information/Diskussion und Interessenvertretung.
- (3) Materielle Mittel sind: Öffentliche (Subventionen etc.) und private Gelder (Spenden, Sponsoring, etc.), Mitgliedsbeiträge.
- (4) Die Mittel des Vereines dürfen nur für die in der Satzung angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten. Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines dürfen die Vereinsmitglieder nicht mehr als den eingezahlten Kapitalanteil und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen erhalten, der nach dem Wert der Leistung der Einlagen zu berechnen ist. Es darf keine Person durch dem Verein zweckfremde Verwaltungsauslagen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft:

- (1) Ordentliche Mitglieder.
- (2) Außerordentliche oder Fördernde Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit ideell oder materiell unterstützen und fördern.
- (3) Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein dazu ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Ordentliche Mitgliedschaft kann nur von physischen Personen erworben werden. Über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entscheidet auf deren Ansuchen ausschließlich der Vorstand, einstimmig und endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Eine Berufung ist nicht zulässig.
- (2) Außerordentliche bzw. Fördernde Mitglieder können physische und juristische Personen werden. Über deren Aufnahme entscheidet der Vorstand ebenfalls einstimmig und endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Eine Berufung ist nicht zulässig.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt bei physischen Personen durch deren Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung, bei beiden durch deren freiwilligen Austritt, sowie durch einen einstimmigen Beschluss des Vorstands (nicht stimmberechtigt ist das eventuell betroffene Mitglied).
- (2) Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen, ist jedoch dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich anzuzeigen und wird bei Organen des Vereins erst durch die Neubestellung wirksam.

(3) Die Beendigung durch Vorstandsbeschluss ist dem betreffenden Mitglied schriftlich mitzuteilen. Eine Berufung dagegen an die Generalversammlung ist zulässig. Bis zur Entscheidung der Generalversammlung ruhen die Mitgliedsrechte.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und das passive Wahlrecht steht nur den Ordentlichen Mitgliedern zu.

(2) Alle Mitglieder sind berechtigt, die vereinseigenen Serviceleistungen, Einrichtungen und Produkte bevorzugt zu nutzen.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, worunter Ansehen und Zweck des Vereins leiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und sind zur pünktlichen Entrichtung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Art und Höhe verpflichtet.

Die Vereinsorgane sind

Die Generalversammlung

Der Vorstand

Die RechnungsprüferInnen

Das Schiedsgericht

§ 8 Die Generalversammlung

(1) Eine Ordentliche Generalversammlung findet jedes dritte Kalenderjahr statt, die Gründungsversammlung wird von den ProponentInnen vorbereitet. Bei dieser Generalversammlung sind die Vereinsorgane der letzten abgelaufenen Funktionsperiode zur Rechenschaft verpflichtet. Ebenso sind die Vereinsorgane für die nächste Funktionsperiode zu wählen (siehe insbesondere § 10, Abs. 2).

(2) Eine Außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der Generalversammlung oder auf schriftlich geäußerten Wunsch von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der RechnungsprüferInnen stattzufinden. In den genannten Fällen hat die Außerordentliche Generalversammlung spätestens ein Monat nach Einlangen des Antrages beim Vorstand stattzufinden.

(3) Sowohl zur Ordentlichen als auch zur Außerordentlichen Generalversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder spätestens zwei Wochen vor dem Termin elektronisch oder schriftlich (Datum des Poststempels) einzuladen. Die Einberufung hat durch den Vorstand zu erfolgen.

(4) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 3 Tage vor der Generalversammlung beim Vorstand einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über Anträge zur Geschäftsordnung - können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden. Über die Beschlüsse und deren Zustandekommen ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen.

(6) Alle Mitglieder sind teilnahmeberechtigt. Über die Zulassung von Gästen entscheiden die stimmberechtigten Mitglieder zu Beginn der Sitzung mit einfacher Mehrheit. Das Stimm- und Wahlrecht richtet sich nach § 7 dieser Statuten. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, kann jedoch auch die Stimme höchstens eines anderen, verhinderten, Mitglieds wahrnehmen. Die Stimmübertragung ist nachzuweisen.

(7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Wenn keine Beschlussfähigkeit erreicht wird, ist diese nach einer halben Stunde Wartezeit unabhängig von der Anzahl der Anwesenden gegeben.

(8) Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll sowie Wahlen, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen.

(9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann/die Obfrau, in dessen/deren Verhinderung das an Mitgliedschafts-Jahren älteste ordentliche Mitglied.

§ 9 Aufgabenkreis der Generalversammlung

(1) Beschlussfassung der Tagesordnung.

(2) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts des Vorstands und des Rechnungsabschlusses.

- (3) Beschlussfassung über den Voranschlag.
- (4) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der RechnungsprüferInnen.
- (5) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.
- (6) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- (7) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft.
- (8) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins.
- (9) Genehmigung der Anstellung von Mitgliedern des Vorstands.
- (10) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Punkte.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand muss aus mindestens zwei Personen, Obmann/-frau und KassierIn, bestehen. Weitere Vorstandsmitglieder mit der Bezeichnung Obmann/-frau-StellvertreterIn und KassierIn-StellvertreterIn und ein weiteres Vorstandsmitglied ohne Bezeichnung können gewählt werden. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jedeR RechnungsprüferIn verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die RechnungsprüferInnen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (2) Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt drei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.
- (3) Auf *keinen* Fall darf aber die Zahl der kooptierten Vorstandsmitglieder die Zahl der gewählten Vorstandsmitglieder übersteigen. Ordentlichen Mitgliedern ist die Teilnahme an Vorstandssitzungen zu gewähren, sie haben jedoch kein Stimmrecht.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und zumindest die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Im Zweifelsfalle gelten dieselben Fristen, wie sie in § 8 für die Generalversammlung festgelegt sind. Im Falle, dass nur Obfrau /-mann und KassierIn gewählt wurden, müssen beide anwesend sein.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel einstimmig (Konsensprinzip). Hat ein Antrag nicht die für einen gültigen Beschluss notwendige Zahl von Stimmen bekommen, so kann derselbe Antrag nach einer Vertagung auf die nächste Vorstandssitzung (Fristen gemäß § 8 sind einzuhalten) auch mit einfacher Stimmenmehrheit angenommen werden. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.
- (6) Den Vorsitz führt die Obfrau / der Obmann, bei deren/dessen Verhinderung obliegt der Vorsitz der StellvertreterIn (soweit vorhanden). Ist auch diese/r verhindert, führt den Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (7) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.
- (8) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder mit qualifizierter Dreiviertelmehrheit gem. § 8 Abs. 8 von seiner Funktion entheben.
- (9) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Es gilt sinngemäß § 6 Abs. 2.

§ 11 Aufgabenkreis des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, die nicht durch die Statuten ausdrücklich anderen Vereinsorganen übertragen sind.
- (2) Insbesondere obliegt dem Vorstand die Führung der laufenden Geschäfte, die Vorbereitung und der Vollzug aller Beschlüsse anderer Vereinsorgane.
- (3) Erstellung eines Budgetvoranschlags sowie Abfassung eines Rechenschaftsberichts und Rechnungsabschlusses.
- (4) Einberufung und Vorbereitung der Generalversammlung.
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (6) Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen und fördernden Mitgliedern.
- (7) Die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung.

§ 12 Die Geschäftsführung des Vereins

- (1) Die Geschäftsführung des Vereines obliegt dem Vorstand. Der Vorstand kann die Geschäftsführung insgesamt oder in Teilbereichen auch auf Angestellte übertragen, soweit diese Tätigkeiten nicht eine Vorstandsfunktion selbst, sondern andere Tätigkeiten (zB.: GeschäftsführerIn, VereinssekretärIn, BuchhalterIn) betreffen. Wenn Mitglieder des Vortands angestellt werden sollen, ist vom Vorstand eine Genehmigung durch die Generalversammlung einzuholen. Diese Angestellten (Vorstandsmitglieder oder andere Personen) sind zur persönlichen Leistungserbringung verpflichtet und gegenüber dem Vorstand weisungsgebunden, insbesondere hinsichtlich der konkreten Arbeitsleistung, der Arbeitszeit und des Arbeitsortes. Für diese Angelegenheiten ist ein Vorstandsbeschluss und - unbeschadet weitergehender gesetzlicher Vorschriften - ein schriftlicher Dienstvertrag notwendig. Bei diesbezüglichen Beschlüssen hat, soweit ein angestelltes Vorstandsmitglied betroffen ist, das betroffene (angestellte) Vorstandsmitglied nur Anhörungs-, aber kein Stimmrecht.
- (2) Der Obmann /Obfrau vertritt den Verein nach außen.
- (3) Dem / der KassierIn obliegt die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins.
- (4) Schriftliche Ausfertigungen sind vom Obmann / von der Obfrau zu unterzeichnen, betreffen sie jedoch Geldangelegenheiten, so gilt Abs. (5).
- (5) Geschäfte des laufenden Betriebes und Geschäfte, die Ausgaben bis EUR 1.500,- verursachen, können vom / von der KassierIn allein abgeschlossen werden. Geschäfte bis Euro 3.000,- müssen von Obmann / Obfrau und KassierIn gemeinsam abgeschlossen werden. Geschäfte über höhere Summen bedürfen eines Vorstandsbeschlusses.
- (6) Im Innenverhältnis gilt Folgendes:
- Der Obmann / die Obfrau führt den Vorsitz und vertritt den Verein.
 - Der Obmann / die Obfrau ist für die ordnungsgemäße Protokollführung und die ordnungsgemäße Ausfertigung anderer offizieller Schriftstücke zuständig.
- (7) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmann / Obfrau oder des /der KassiersIn ihre StellvertreterInnen (soweit vorhanden). Fällt der Vorstand überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jedeR RechnungsprüferIn verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die RechnungsprüferInnen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

§ 13 Die RechnungsprüferInnen

- (1) Es gibt zwei RechnungsprüferInnen. Funktionsdauer 3 Jahre.
- (2) Die RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung gewählt.
- (3) Ihnen obliegt die jährliche Geschäftskontrolle, die Überprüfung des Rechnungsabschlusses und die (schriftliche oder mündliche) Berichterstattung darüber in der Generalversammlung.

§ 14 Das Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht endgültig.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern zusammen. Jeder der beiden Streitparteien hat innerhalb einer Woche zwei Mitglieder als SchiedsrichterInnen namhaft zu machen. Diese vier SchiedsrichterInnen wählen ein fünftes ordentliches Mitglied zum / zur Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Kommt es dabei zu Stimmgleichheit, entscheidet das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dazu einberufenen Außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen vom Empfänger für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.